

Schweizerisches Bundesblatt.

37. Jahrgang. III. Nr. 46. 17. Oktober 1885.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Regulativ

über

die Einlösung der alten Banknoten durch die eidgenössische Staatskasse.

(Vom 13. Oktober 1885.)

Der schweizerische Bundesrath,
in Ausführung von Artikel 52 des Bundesgesetzes über
die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten vom 8. März
1881 *);

auf den Antrag seines Finanzdepartements,

beschließt:

Art. 1. Die Emissionsbanken haben den Gegenwerth ihrer noch ausstehenden alten Noten nebst einem spezifizirten Verzeichniß derselben bis zum 1. Februar 1886 der eidgenössischen Staatskasse einzusenden.

Von dort an übernimmt die eidg. Staatskasse an Stelle der Banken die Einlösung der alten Noten.

Art. 2. Ueber alle einzulösenden alten Noten wird von der eidg. Staatskasse für die Noten jeder Bank und für jede Notengattung ein besonderes Bordereau angefertigt, auf welchem von dem Noteninhaber der Empfang des Gegenwerthes zu bescheinigen ist.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Bd. V, Seite 400.

Art. 3. Vor Auszahlung des Gegenwerthes überweist die eidg. Staatskasse die eingehenden Noten nebst Bordereau zur Prüfung auf ihre Aechtheit und zur Vergleichung mit den in Art. 1 erwähnten Ausstandsverzeichnissen an das Inspektorat der Emissionsbanken, welches seinen Befund auf dem die Noten begleitenden Bordereau anzumerken und die einlösbaren Noten abzustempeln hat.

Die von dem Inspektorat der Emissionsbanken geprüften Bordereaux unterliegen vor ihrer Auszahlung dem Visum der Finanzkontrolle.

Art. 4. Die der eidgenössischen Staatskasse einzusendenden alten Noten sind mit einem Verzeichniß zu begleiten, welches die Noten nach den Abschnitten, Serien und Nummern in geordneter Reihenfolge und für jede Emissionsbank getrennt, aufführt.

Art. 5. Sollten zur Einlösung Noten eingereicht werden, deren Aechtheit zweifelhaft, oder welche nach Ausweis der Ausstandsverzeichnisse oder der Vernichtungsverbale als nicht mehr bestehend erscheinen, so hat das Inspektorat der Emissionsbanken dem Finanzdepartement Bericht zu erstatten, welches nach Umständen weitere Verfügung trifft.

Art. 6. Das Inspektorat der Emissionsbanken führt für jede Bank eine Kontrolle über Eingang, Abschreibung, Vernichtung und Ausstand der alten Noten.

Art. 7. Die für die Einlösung der alten Noten bestimmten Gelder bilden bis zum Ablauf der nach Art. 52 des Banknotengesetzes bestimmten Einlösungsfrist einen Bestandtheil der eidg. Staatskasse, und gehen dann, soweit sie nicht zur Noteneinlösung verwendet worden sind, an den schweizerischen Invalidenfond über.

Es können jedoch durch besondern Beschluß des Bundesrathes und unter Vorbehalt der Wiedererstattung an die Bundeskasse im Bedarfsfalle die zur Noteneinlösung voraussichtlich nicht erforderlichen Summen ausgeschieden und vor

Ablauf der Einlösungsfrist dem Invalidenfond successiv einverleibt werden.

Die Einnahmen und Ausgaben, welche zum Zwecke der Noten-Einlösung gemacht werden, sind vom Staatskassier anter der Rubrik „Banknoten-Einlösung“ zu buchen und in der Staatsrechnung nach Analogie der Spezialfonds auszuweisen.

Art. 8. Ueber die ein- und ausgehenden Beträge führt die Finanzkontrolle eine laufende Rechnung für jede einzelne Bank auf Grundlage der Buchungen der Staatskasse.

Art. 9. Die amtliche Vernichtung der in einem Rechnungsjahre eingelösten alten Noten findet jeweilen im folgenden Jahr, nach Genehmigung der eidg. Staatsrechnung durch die Bundesversammlung, im Beisein des Inspektors der Emissionsbanken und des Chefs der Finanzkontrolle statt. Ueber diese Verhandlung wird jeweilen ein detaillirter Verbalprozeß aufgenommen.

Art. 10. Das Finanzdepartement wird ermächtigt, die Schemata für die gemäß dem gegenwärtigen Regulativ notwendigen Formulare festzustellen.

Bern, den 13. Oktober 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Regulativ über die Einlösung der alten Banknoten durch die eidgenössische Staatskasse.
(Vom 13. Oktober 1885.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.10.1885
Date	
Data	
Seite	909-911
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 886

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.